Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Vierten Änderung der Allgemeinen Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 11. März 2021

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Vierte Änderung Allgemeinen Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den 11. März 2021

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Vierte Änderung der Allgemeinen Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 26. Februar 2021

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsische Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Vierte Änderung der Allgemeinen Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Allgemeine Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 Nr. 1 S. 46 vom 3. Januar 2019), zuletzt geändert am 10.11.2020 (SächsABl. 2020 Nr. 53 S. 1514), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe „Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung vom 27. Februar 1995 (SächsABl. S. 532), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. März 1997 (SächsABl. S. 357) geändert worden ist“ wird um die Angabe „in der jeweils gültigen Fassung“ ergänzt.
   b) Die Angabe „den in der Anlage benannten Erlassen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz“ wird um die Angabe „bzw. Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in der jeweils gültigen Fassung“ ergänzt.
   c) Die Angabe „Förderrichtlinie Besondere Initiativen vom 1. August 2007 (SächsABl. S. 1168), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 29. September 2015 (SächsABl. S. 1452), ergänzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. April 2013 (SächsABl. S. 533), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S. 433).“ wird durch die Angabe „Förderrichtlinie Besondere Initiativen vom 1. August 2007 (SächsABl. S. 1168), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 17. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. 2020 S. S 67), ergänzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. April 2013 (SächsABl. S. 533), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 414) in der jeweils gültigen Fassung.“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:
   „Die Höhe der Kosten und Gebühren (Leistungen) richtet sich nach den Festlegungen der Anlage zu § 3.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
   Satz 4 „Fristen in Vereinbarungen und Verträge bleiben davon unberührt.“ wird hinzugefügt.

4. In der Anlage zu § 3 Nr. 1.1 wird nach der Angabe „Verbraucherschutz“ die Angabe „bzw. Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ eingefügt.

5. Anlage zu § 3 Nr. 2. wird wie folgt gefasst:
   „**2.1 Leistung**
   Auszahlung einer Aufwandsentschädigung zu Lasten des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) über die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter an den Leistungserbringer (Jagdausübungsberechtigter) gemäß jeweils gültigem/er Erlass/e des SMS zum Monitoring der Klassischen und Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen (SN) bzw. gemäß gültiger Auszahlungsbeauftragung des SMS i. V. m. jeweils gültiger Allgemeinverfügung/en der Landesdirektion Sachsen, die zur Vorbeugung, Bekämpfung und Verhinderung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) gewährt werden.

   2.2 Voraussetzungen
   Bestätigung des Vorliegens der jeweiligen Tatbestände und Voraussetzungen zur Auszahlung an den Leistungserbringer gemäß jeweils gültigem/er Erlass/e des SMS bzw. gemäß jeweils gültiger tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen durch den Amtstierarzt. Nach Antragstellung des Amtstierarztes unter Angabe der Erleger, Auszahlung des Betrages durch die Sächsische Tierseuchenkasse über die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter an den Leistungserbringer.“

6. In der Anlage zu § 3 Nr. 3.1 wird die Angabe „Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ersetzt und die Angabe „Geflügel und“ gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dresden, den 26. Februar 2021

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates